

POM 86 2017.POM.656

Antrag Gesetzgebung

Version 5

05.12.2019 / AO

Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)



Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
++						--
Brönnimann (glp) EDU (Schwarz)	8a (neu)			Antrag auf Härtefallbewilligung oder Verlängerung der Ausreisefrist	+	
EDU (Schwarz)	8a (neu)	1		Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beantragt der zuständigen Stelle des Bundes in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2 ^{bis} AsylG, dass Personen, die nach mehrjährigen Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Die Voraussetzungen des Bundesrechts sind dabei zu berücksichtigen.	+	
BDP (Rappa)	8a (neu)	1		<u>Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion prüft die Beantragung, bei der zuständigen Stelle des Bundes, in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2bis AsylG, dass Personen, die nach mehrjährigen Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Die Voraussetzungen des Bundesrechtes sind dabei zu berücksichtigen.</u>		-

Brönnimann (glp)	8a (neu)	1		Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft die Möglichkeiten für Härtefallbewilligungen gemäss Artikel 14 Absatz 2 AsylG und stellt dem SEM einen Antrag, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.		--
Brönnimann (glp)	8a (neu)	2		Sie berücksichtigt dabei die Praxis des Staatssekretariats für Migration und die gerichtliche Rechtsprechung.		--
Brönnimann (glp)	8b (neu)			Verlängerung der Ausreisefrist		--
Brönnimann (glp)	8b (neu)	1		Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beantragt der zuständigen Stelle des Bundes eine Verlängerung der Ausreisefrist gemäss Artikel 45 Absatz 2 ^{bis} AsylG, wenn Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid unmittelbar vor dem Abschluss einer anerkannten Ausbildung stehen.		--
EDU (Schwarz)	8b (neu)	1		Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beantragt, wenn rechtlich möglich, der zuständigen Stelle des Bundes, in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2 ^{bis} AsylG, dass Personen, die nach mehrjährigen Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können.		--
EDU (Baumann)	8b (neu)	1		Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beantragt der zuständigen Stelle des Bundes eine Verlängerung der Ausreisefrist gemäss Artikel 45 Absatz 2 bis AsylG, wenn Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid im letzten Ausbildungsjahr einer anerkannten Ausbildung stehen.		--
BDP (Rappa)	16a (neu)			<u>Die Polizei- und Militärdirektion prüft die Beantragung einer Bewilligung gemäss Artikel 14 Abs 2 Asylgesetz für diejenigen Personen, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels in einem ungekündigten Lehrverhältnis befinden.</u>		--